

Mag. (FH) Christine Aschbacher
Bundesministerin

christine.aschbacher@bmafj.gv.at
+43 1 711 00-0
Untere Donaustraße 13-15, 1020 Wien

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.438.398

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)2709/J-NR/2020

Wien, am 08. September 2020

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Nussbaum Verena, Schatz Sabine, Genossinnen und Genossen haben am 08.07.2020 unter der **Nr. 2709/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Verfahrensdauer für Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass das Bundesministerium für Finanzen für organisatorisch-technische Belange der Finanzverwaltung - in diesem Zusammenhang auch für den Bereich der Vollziehung der Familienbeihilfe - zuständig ist. Daher wurden die Statistiken und Antworten zu den Fragen 1, 4, 5 und 6 vom Bundesministerium für Finanzen eingeholt.

Zur Frage 1

- *Wieviele Personen erhielten in den Jahren 2016-2019 erhöhte Familienbeihilfe aufgrund des § 8 (4) Familienlastenausgleichsgesetz? (Getrennt nach Bundesland und den Jahren)*
 - *Wie hoch waren die finanziellen Mittel, die für diese Zahlungen aufgebracht werden mussten? (getrennt nach Bundesland und den Jahren 2016 - 2019)*

Der Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung wird als Zuschlag zum Grundbetrag der Familienbeihilfe gewährt. In den nachstehenden Tabellen sind daher in den Auszahlungsbeträgen sowohl der Grundbetrag an Familienbeihilfe als auch der Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung enthalten. Wichtig ist auch der Hinweis, dass alle Fälle mit Kindern ausgewertet wurden, für die in den einzelnen Jahren zumindest für einen Monat der Erhöhungsbetrag wegen erheblicher Behinderung gewährt wurde (anders als bei Auswertungen in Bezug auf einen bestimmten Stichtag).

Jahr 2016:

Bundesland	Anzahl der Anspruchsberechtigten	Anzahl der Kinder	Auszahlungsbetrag
Burgenland	3.448	3.638	12.033.882,76
Kärnten	6.161	6.578	21.698.709,74
Niederösterreich	16.698	17.876	59.625.949,74
Oberösterreich	15.817	16.734	55.595.070,18
Salzburg	4.127	4.359	14.504.678,23
Steiermark	11.493	12.024	40.336.080,42
Tirol	5.757	6.020	20.078.487,14
Vorarlberg	2.925	3.070	10.359.362,42
Wien	17.115	18.086	60.634.959,37
Gesamt:	83.541	88.385	294.867.180,00

Jahr 2017:

Bundesland	Anzahl der Anspruchsberechtigten	Anzahl der Kinder	Auszahlungsbetrag
Burgenland	3.524	3.731	13.381.957,04
Kärnten	6.275	6.695	23.670.556,00
Niederösterreich	16.945	18.158	64.862.607,00
Oberösterreich	15.866	16.782	59.619.180,24
Salzburg	4.273	4.497	16.220.702,60
Steiermark	11.871	12.449	44.861.536,32
Tirol	5.835	6.101	21.739.176,36
Vorarlberg	3.072	3.225	11.710.302,90
Wien	17.395	18.382	65.725.986,04
Gesamt:	85.056	90.020	321.792.004,50

Jahr 2018:

Bundesland	Anzahl der Anspruchsberechtigten	Anzahl der Kinder	Auszahlungsbetrag
Burgenland	3.582	3.803	13.956.202,50
Kärnten	6.280	6.684	24.006.461,40
Niederösterreich	17.296	18.572	67.929.236,66
Oberösterreich	15.959	16.851	60.979.673,08

Salzburg	4.378	4.612	17.108.834,90
Steiermark	12.134	12.743	47.230.200,40
Tirol	5.962	6.235	22.725.395,40
Vorarlberg	3.171	3.330	12.507.636,04
Wien	17.999	19.039	70.227.772,00
Gesamt:	86.761	91.869	336.671.412,38

Jahr 2019:

Bundesland	Anzahl der Anspruchsberechtigten	Anzahl der Kinder	Auszahlungsbetrag
Burgenland	3.663	3.882	14.124.072,83
Kärnten	6.391	6.765	24.666.239,40
Niederösterreich	17.701	19.008	70.024.764,53
Oberösterreich	15.872	16.722	61.190.668,30
Salzburg	4.597	4.852	18.352.645,08
Steiermark	12.544	13.180	49.539.843,15
Tirol	6.115	6.421	23.600.899,74
Vorarlberg	3.267	3.432	12.998.240,79
Wien	18.616	19.707	73.251.615,87
Gesamt:	88.766	93.969	347.748.989,69

Zu den Fragen 2, 3 und 7

- *Welche Maßnahmen wollen Sie treffen, um die Ungleichbehandlung von Familien mit Kindern mit Behinderungen zu verhindern?*
 - *Falls Maßnahmen angedacht sind, wann wollen Sie diese umsetzen?*
 - *Falls Maßnahmen angedacht sind, mit welchen Parametern soll die Treffsicherheit gemessen werden?*
 - *Falls keine Maßnahmen angedacht sind, warum nicht?*
- *Sind konkrete Maßnahmen zur Unterstützung von Familien mit Kindern mit Behinderungen angedacht, die aufgrund der Covid-19 Krise finanzielle Unterstützung brauchen?*
 - *Falls Maßnahmen angedacht sind, wann wollen Sie diese umsetzen?*
 - *Falls Maßnahmen angedacht sind, in welcher Form/auf welchem Weg sollen diese umgesetzt werden?*
 - *Falls keine Maßnahmen angedacht sind, warum nicht?*
- *Gem. §10 (3) Familienlastenausgleichsgesetz wird die erhöhte Familienbeihilfe für ein erheblich behindertes Kind höchstens fünf Jahre rückwirkend vom Beginn des Monats der Antragstellung gewährt. Wird es auch eine rückwirkende Unterstützung aus dem Covid-19-Familienhärtefonds für diese Familien geben, sobald ihnen die erhöhte Familienbeihilfe zuerkannt wurde?*
 - *Wenn ja, wie hoch sind die dafür veranschlagten finanziellen Mittel und für welchem Zeitraum erfolgt eine rückwirkende Unterstützung?*
 - *Wenn nein, wie soll eine Ungleichbehandlung jener Familien mit Anspruch auf die erhöhte Familienbeihilfe verhindert werden?*

Ich ersuche um Verständnis, dass diese Fragen grundsätzlich nicht in meinen Zuständigkeitsbereich fallen und somit nicht von mir beantwortet werden können.

Ich kann in diesem Zusammenhang aber auch darauf hinweisen, dass eine Reihe von Leistungen aus dem Familienlastenausgleich gewährt oder finanziert werden, die die besonderen Bedürfnisse der in Rede stehenden Personengruppe berücksichtigen. Zu Frage 1 habe ich bereits die finanziellen Dimensionen dargestellt, die die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe dokumentieren. Im Bereich der Freifahrten und Schulbücher gibt es Sonderregelungen, die ganz spezifisch auf die Herausforderungen dieser Personengruppe ausgerichtet sind.

Anzumerken ist auch, dass die Pensionsbeiträge für die Selbstversicherung in der Pensionsversicherung für Zeiten der Pflege eines behinderten Kindes aus Mitteln des FLAF gezahlt werden, oder dass es Förderungen von Schwerpunktfamilienberatungsstellen zum Thema Behinderung in den Bundesländern aus Mitteln des FLAF gibt.

Die Familienbeihilfe erhöht sich für den September um eine Einmalzahlung von 360 € (sogenannter „Kinderbonus“). Dieser Kinderbonus wird auch für alle erheblich behinderten Kinder ausgezahlt, für die die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wird, und zwar ohne Altersgrenze.

Zur Frage 4

- *Wie lange dauert die Bearbeitung eines Antrags auf Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe?*
 - *Gibt es eine maximale Bearbeitungsdauer?*
 - *Wenn ja, wie lange ist diese?*

Es liegen keine statistischen Daten zur Bearbeitungsdauer für die Zuerkennung der erhöhten Familienbeihilfe vor. Die Zuständigkeit für die organisatorischen Belange obliegen dem Bundesministerium für Finanzen.

Eine rasche Erledigung liegt im Interesse der Antragsteller sowie auch der Finanzverwaltung.

Zur Frage 5

- *Wieviele Anträge auf erhöhte Familienbeihilfe sind derzeit in Bearbeitung (Stand: 7.7.2020)?*

Die Anzahl der aktuell in Bearbeitung befindlichen Anträge auf erhöhte Familienbeihilfe ist nicht auswertbar, weil die Anträge auf erhöhte Familienbeihilfe nicht „speziell gekennzeichnet“ sind.

Zur Frage 6

- *Welche Verfahrensdauer ist ihrer Ansicht nach für eine Familie mit einem Kind mit Behinderungen bis zur Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe zumutbar?*

Die Finanzverwaltung ist bestrebt, Anträge auf Familienbeihilfe so rasch als möglich zu erledigen, hat jedoch auf das Begutachtungsverfahren durch das Sozialministeriumsservice keinen Einfluss.

Mag. (FH) Christine Aschbacher

